

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 21.02.2017

Aktenzeichen: 01/2016

Urteil B

Im Verfahren gegen

den Spieler Y, Mannschaftsführer und Spieler des Vereins A,

wegen unsportlichen Verhaltens

hat das Sportgericht des Bezirks Schwaben am 28.12.2016 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Martin Knopp, Großaitingen, und
den Beisitzer Stefan Wantscher, Augsburg,

ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

- I. Der Spieler Y, Mannschaftsführer des Vereins A, hat sich wegen mehrfachen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO. strafbar gemacht.**
- II. Er wird in Anwendung von §83 RVStO. mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro bestraft.**
- III. Das Sportgericht hat unter dem Aktenzeichen 01/2016 gegen die Spieler X und Y gem. §19 (1) RVStO. in einem gemeinsamen Verfahren ermittelt. Gem. §19 (2) ergeht gegen den Spieler X ein gesondertes Urteil A. Die Kosten des Verfahrens haben X und Y je zur Hälfte gemäß §31 RVStO. unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A zu tragen.**

Sachverhalt

Im September 2016 nahm Y, Mannschaftsführer und Spieler des Vereins A, am Punktspiel einer Herrenbezirksliga zwischen den Vereinen H (Heimmannschaft) und A (Gastmannschaft) teil.

Y brüllte im Rahmen seiner Spiele wiederholt derart laut, dass sogar sein parallel spielender eigener Mannschaftskollege mehrfach den Aufschlag unterbrach, um sich neu zu konzentrieren.

Entscheidungsgründe

I. Die Anzeige des Mannschaftsführers des Vereins H gegen Y, Mannschaftsführer und Spieler des Vereins A, ist zulässig.

1. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in diesem Verfahren, §13 Abs.1 Nr.3 RVStO.
2. Die Anzeige wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 14 RVStO.
3. Die Beteiligten des Verfahrens wurden von der Einleitung des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts unterrichtet, § 21 Abs. 2 RVStO.

II. Es liegt eine Verfahrensverbindung nach § 19 RVStO vor.

1. Von der vorliegenden Entscheidung sind mehrere Personen betroffen. Der Sachverhalt um das Verhalten der Spieler Y und X wurde infolgedessen in einem gemeinsamen Verfahren ermittelt, § 19 Abs.1 RVStO.
2. Die Entscheidung gegen Y ergeht in vorliegendem gesonderten Urteil B, § 19 Abs.2 RVStO.

III. Die Anzeige des Mannschaftsführers des Vereins H gegen Y, Mannschaftsführer und Spieler des Vereins A, ist begründet.

Y hat sich in allen von ihm gespielten Begegnungen wegen mehrfachen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO. strafbar gemacht.

Da Tischtennis sehr viel mit Konzentration zu tun hat, ist lautes Brüllen geeignet, den Gegner zu stören und somit unsportliches Verhalten im Sinne des §76 RVStO. Die Argumentation von Y, es habe nach jeder Begegnung den obligatorischen Handschlag und keine Kritik der Gegner gegeben, entkräftet die Vorwürfe nicht. Der Mannschaftsführer des Vereins H hat den Abteilungsleiter des Vereins A während des Spiels auf das Verhalten von Y angesprochen. Dieser bestätigte, dass das laute Brüllen ein wiederkehrendes Problem sei, war aber nicht in der Lage dies abzustellen.

Aus übereinstimmenden Zeugenaussagen geht hervor, dass das laute Brüllen sogar am Nachbartisch zu Unterbrechungen geführt hat.

IV. Gemäß § 83 RVStO. wird als Strafe eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro verhängt.

- a. Der Strafraum für ein unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO wird mit einer Sperre von bis zu sechs Monaten bemessen.
- b. Das Sportgericht hat berücksichtigt, dass gegen Y bisher keine Verurteilung vorliegt.
- c. In Ausübung seines Ermessens verhängt das Sportgericht statt einer Sperre eine Geldstrafe. Die Geldstrafe beläuft sich auf 150,00 Euro, § 83 RVStO.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Martin Knopp

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer